

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 56 Nr. 15

333

31. März 1995

Inhalt:	Seite	Seite
Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag	333	der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen 342
Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung	336	Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Kirchenbezirk Nürtingen und dem Evangelischen Kirchenbezirk Bernhausen 343
Jugendsonntag 1995	336	Änderung der Satzung des Kirchlichen Verbands Diakoniestation Wieslauftal 345
Abschluß der landeskirchlichen Jahresrechnung für 1993	337	Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Härten 346
Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1994/95	341	Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Nagold 349
Ergebnis der Kirchlichen Anstellungsprüfung 1994/95	342	Dienstmachten 352
Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Kirchenbezirk Reutlingen und		

Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

vom 14. Februar 1995 AZ 21.00 -1 Nr. 169

Der Oberkirchenrat hat nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz und gemäß § 23 a Württ. Pfarrergesetz i.d.F. des Kirchlichen Gesetzes vom 24. November 1993 (Abl. 55 S. 718) die Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182) wie folgt geändert:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung wird um folgende Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag ergänzt:

Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag sind:

Dekanat	Pfarrstelle	Umfang des eingeschränkten Dienstauftrags
Aalen	Trochtelfingen	75 %
Backnang	Backnang Stiftskirche III	75 %
	Grab	75 %
	Rietenau	75 %

Dekanat	Pfarrstelle	Umfang des eingeschränkten Dienstauftrags
Bad Cannstatt	Bad Cannstatt Blumhardtkirche	50 %
	Bad Cannstatt Lutherkirche Mitte	50 %
	Hedelfingen II	50 %
	Wangen Ost	75 %
Bad Urach	Metzingen-Neugreuth	75 %
Blaufelden	Beimbach	75 %
	Hausen am Bach	75 %
	Michelbach an der Heide	75 %
	Unterregenbach	75 %
Böblingen	Böblingen Stadtkirche West	75 %
	Magstadt Südost	75 %
Brackenheim	Niederhofen StPfv.	75 %
Calw	Aichelberg StPfv.	75 %
	Möttlingen	75 %
Crailsheim	Goldbach StPfv.	75 %
Degerloch	Büsnau	75 %
Ditzingen	Gerlingen Matthäuskirche	75 %
	Kallenberg	75 %
Esslingen	Mettingen II	50 %
	Oberesslingen Martinskirche II	75 %
Freudenstadt	Alpirsbach II	75 %
Geislingen	Aufhausen	50 %
	Stubersheim	75 %
Göppingen	Göppingen Martin-Luther-Kirche	75 %
	Göppingen Waldeckkirche	75 %
Heidenheim	Bissingen ob Lontal StPfv.	75 %
	Schnaitheim III StPfv.	75 %
Heilbronn	Heilbronn Kilianskirche West	75 %
Künzelsau	Döttingen	75 %
	Hohebach	75 %
	Künzelsau III	75 %
Leonberg	Leonberg Gartenstadtgemeindehaus	75 %
	Perouse StPfv.	75 %
Ludwigsburg	Asperg Johanneskirche	75 %
	Eglosheim II	75 %
	Ludwigsburg Erlöserkirche Nord	75 %
	Ludwigsburg Martinskirche	75 %
Marbach	Billensbach StPfv.	75 %
	Marbach Christophoruskirche	50 %

Dekanat	Pfarrstelle	Umfang des eingeschränkten Dienstauftrags
Mühlacker	Großvillars	75 %
Nagold	Altensteig II	75 %
Neuenbürg	Calmbach II	75 %
Reutlingen	Reutlingen Auferstehungskirche II	75 %
Schwäbisch Hall	Braunsbach	75 %
	Bubenorbis	75 %
	Orlach	75 %
	Schwäbisch Hall Katharinenkirche	75 %
Stuttgart	Botnang III	75 %
	Gaisburg II	50 %
	Stuttgart Leonhardskirche II	50 %
Sulz	Schramberg-Lauterbach	75 %
Tuttlingen	Wurmlingen Erlöserkirche	75 %
Ulm	Ulm Auferstehungskirche West	75 %
Waiblingen	Fellbach Lutherkirche Ost	75 %
	Fellbach Pauluskirche Ost	75 %
	Winnenden Stadtkirche West	75 %
	Korb-Kleinheppach StPfv.	75 %
Weikersheim	Schäftersheim	75 %
Weinsberg	Gellmersbach	75 %
Zuffenhausen	Feuerbach Gustav-Werner-Kirche Ost	75 %
	Feuerbach Lutherkirche Süd	75 %
	Rot West	50 %
	Weilimdorf Oswaldkirche II	75 %
	Weilimdorf Oswaldkirche III	50 %
	Weilimdorf Stephanuskirche II	75 %
	Zazenhausen	75 %
	Zuffenhausen Pauluskirche II	50 %
Zuffenhausen Pauluskirche III	75 %	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Dr. Daur

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung

vom 16. Februar 1995 AZ 21.00 Nr. 430

Die Verordnung des Oberkirchenrats über Urlaub, Dienstbefreiung und Stellvertretung der Pfarrer (Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. August 1993 (Abl. 55 S. 645) wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Nummer 17 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 17.1 erhält folgende Fassung:

„17.1 Für die Wahrnehmung der allgemeinen Stellvertretung im Gemeindepfarramt, der Urlaubsvertretung und der vertretungsweisen Übernahme einzelner Dienste wird keine Entschädigung gewährt.“

2. Die Nummern 17.2 und 17.3 werden gestrichen.

3. Aus den Nummern 17.4 bis 17.7 werden die Nummern 17.2 bis 17.5.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft.

D r . D a u r

Jugendsonntag 1995

Erlaß des Oberkirchenrats
vom 13. Februar 1995 AZ 55.943 Nr. 29

1. Termin und Gestaltung

Der Jugendsonntag soll die Verbindung der jungen Generation mit dem Leben der Gemeinde fördern. Die Durchführung des Jugendsonntags in den Gemeinden,

besonders die Planung und Gestaltung des Hauptgottesdienstes, sind gemeinsame Aufgabe der Kirchengemeinde und der örtlichen Jugendarbeit.

Die Terminfestsetzung ist Sache der Kirchengemeinden. Dabei sollte bedacht werden, daß ein Jugendgottesdienst beispielsweise auch an einem Sonntagabend durchgeführt werden könnte.

Gruppen aus dem musisch-kulturellen Bereich, wie Jugendchöre, Bands, Liedermacher, Gitarristen und Theatergruppen, sollten an der Gestaltung eines solchen Gottesdienstes beteiligt werden. Der Gottesdienst ist eine Gelegenheit, auch solche Jugendliche anzusprechen, die nach der Konfirmation nicht mehr den direkten Kontakt zur Kirchengemeinde haben. Dies sollte bei der Gestaltung und bei der Werbung mitbedacht werden.

2. Thematik und Vorbereitung

Zur Gestaltung eines solchen Jugendsonntags bzw. Jugendgottesdienstes bietet das Landesjugendpfarramt auch dieses Jahr ein Materialheft an. Das Heft nimmt im Titel die Jahreslosung für 1995 auf:

„**bitte wenden ...
denn ich bin euer Gott und sonst keiner mehr**“.

Dieses Heft bietet exegetische Impulse und Meditationen, Gottesdienstentwürfe für Jugendliche, Schülerinnen und Schüler, Familien und Freizeiten und Texte zur 50. Wiederkehr des Kriegsendes. Ein Entwurf zur Gruppenarbeit, Schüleräußerungen und ein Kanon zur Jahreslosung sowie eine umfangreiche Sammlung von Materialien, Medien, Bausteinen und Liedern runden dieses Angebot ab. Zu beziehen ist das Heft beim Landesjugendpfarramt, Danneckerstr. 19a, 70182 Stuttgart (ab April 1995 Haebelinstr. 1-3, 70563 Stuttgart) zum Preis von DM 5,00 zuzüglich Versandkosten.

3. Opfer des Jugendsonntags

Entsprechend dem Kollektenplan 1995 wird empfohlen, das Opfer des Jugendsonntags für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk zu bestimmen und den Opferertrag je zur Hälfte dorthin abzuführen.

Darüber hinaus kann das Opfer für ein übergemeindliches Projekt bestimmt werden.

Das Opfer soll nicht zur Deckung der in den Haushaltsplänen veranschlagten laufenden Ausgaben für die Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk verwendet werden. Über die genaue Zweckbestimmung des Opfers entscheidet der Kirchengemeinderat,

bei Bezirksveranstaltungen der Kirchenbezirksaus-schuß. Die örtliche Jugendarbeit soll bei der Vorbereitung der Entscheidung gehört werden.

Die Verwendung des Opfers bei ökumenischen Jugendgottesdiensten bleibt der freien Vereinbarung

der verantwortlichen Träger überlassen. Eine Mitteilung des Opferbetrags an den Evang. Oberkirchenrat entfällt.

Dr. Daur

Abschluß der landeskirchlichen Jahresrechnung für 1993

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 6. Februar 1995 AZ 13.26 Nr. 322

Einnahmen		0 Allgemeine kirchliche Dienste		Ausgaben
Rechnungs- ergebnis DM	Haus- halts- stelle			Rechnungs- ergebnis DM
2 296 483,72	0110	Gottesdienst		2 305 574,34
43 780,83	0120	Kindergottesdienst		1 119 155,40
14 798,94	0150	Lektorendienst		527 658,97
426 476,61	0210	Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst		980 795,24
108 356,68	0280	Hochschule für Kirchenmusik		1 614 180,69
5 255 136,15	0310	Gemeindefarbeit		5 312 952,52
14 258,53	0370	Beauftragte für Gemeindefdiakone		151 375,20
656 812,49	0382	Haus Birkach – Studien- und Ausbildungszentrum –		2 831 945,18
0,00	0383	Ausbildungsstätte Karlshöhe Ludwigsburg		3 862 596,92
0,00	0384	Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf		1 765 575,04
11 095 546,41	0410	Religionsunterricht		11 889 836,62
100 343,24	0470	Schuldekane		5 350 307,36
38 008,10	0481	Pädagogisch-Theologisches Zentrum		2 240 621,40
0,00	0489	Katechetische Aus- und Fortbildung		16 119,67
52 331 271,02	0510	Gemeinde-Pfarrdienst		163 945 835,93
0,00	0570	Pfarrervertretung		44 052,41
3 184,28	0581	Pastoralkolleg Freudenstadt		365 153,60
8 863,98	0583	Pastoralkolleg Urach		149 468,30
64 173,27	0585	Seminar für Seelsorge - Fortbildung (KSA)		428 742,25
1 654 724,60	0611	Evangelische Seminarstiftung		2 868 491,82
111 867,78	0612	Sprachenkolleg		725 425,52
1 126,56	0621	Theologiestudium (allgemein)		794 981,85
1 529 803,89	0622	Evangelisches Stift Tübingen		5 627 878,38
0,00	0631	Unständiger Dienst (allgemein)		275 822,44
71 711,00	0632	Pfarrseminar		1 420 573,66
0,00	0641	Kirchliche Lehrgänge für den Pfarrdienst		0,00
0,00	0680	Theologische Prüfungen		95 800,56
0,00	0700	Mesnerdienst		9 000,00
75 826 728,08		Summe Einzelplan 0		216 719 921,27

Einnahmen		I Besondere kirchliche Dienste		Ausgaben
Rechnungs- ergebnis DM	Haus- halts- stelle			Rechnungs- ergebnis DM
195 054,79	1120	Allgemeine Jugendarbeit		6 684 890,80
0,00	1190	Sonstige Jugendarbeit		72 520,00
97 227,33	1200	Studentenseelsorge		2 254 232,55
0,00	1320	Frauenarbeit		778 873,08
203 842,96	1410	Krankenhausseelsorge		5 917 765,06
0,00	1420	Seelsorge an Blinden, Sprach- und Gehörgeschädigten		861 677,18
3 897 856,23	1510	Kirchliche Bauernarbeit		5 215 923,99
7 871,51	1520	Polizeiseelsorge		417 399,14
0,00	1540	Betreuung der Bundeswehrangehörigen		6 844,54
131 857,49	1550	Kriegsdienstverweigerer/Zivildienstleistende		434 816,80
0,00	1560	Binnenschiffermission		81 000,00
0,00	1610	Missionarische Dienste		648 900,00
0,00	1620	Kirchentag		128 840,00
0,00	1700	Seelsorge an Urlaubern, Reisenden und Sportlern		179 297,92
46 098,00	1800	Evangelischer Gemeindedienst		7 347 143,36
11 568,13	1970	Seelsorge an Straffälligen und Haftentlassenen		189 411,08
0,00	1990	Sonstige Seelsorgedienste		380 660,52
4 591 376,44		Summe Einzelplan 1		31 600 196,02

Einnahmen		2 Kirchliche Sozialarbeit		Ausgaben
Rechnungs- ergebnis DM	Haus- halts- stelle			Rechnungs- ergebnis DM
102 000,00	2120	Diakonisches Werk		25 318 660,16
70 000,00	2181	Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen		2 116 500,00
473 371,25	2210	Kindertagesstätten		878 909,77
130 000,00	2281	Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik		4 784 213,12
17 982,30	2310	Familienferienstätten		1 332 982,30
3 985 628,32	2341	Beratungsstellen für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen		9 100 495,25
0,00	2910	Arbeit mit Aus- und Übersiedlern		411 600,00
223 044,23	2930	Arbeit mit Ausländern		2 925 550,55
0,00	2990	Sonstige diakonische und soziale Arbeit		293 447,83
5 002 026,10		Summe Einzelplan 2		47 162 358,98

Einnahmen		3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission		Ausgaben
Rechnungs- ergebnis DM	Haus- halts- stelle			Rechnungs- ergebnis DM
0,00	3110	Werke und Einrichtungen mit gemeinkirchlichen Aufgaben		270 000,00
45 561 334,50	3130	Gesamtkirchliche Hilfspläne		82 255 320,00
1 884 426,41	3170	Ostpfarrerversorgung		12 991 168,91
0,00	3180	Exilpfarrerversorgung		298 045,00
0,00	3430	Lutherischer Weltbund		1 698 468,00
0,00	3460	Ökumenisches Studienwerk		33 666,00
0,00	3490	Sonstige ökumenische Arbeit		1 785 655,20
0,00	3510	Kirchlicher Entwicklungsdienst		11 025 000,00
0,00	3640	Kirchen helfen Kirchen		1 935 000,00
0,00	3810	Missionsgesellschaften		3 670 000,00
0,00	3821	Evangelisches Missionswerk Südwestdeutschland		5 205 353,00
0,00	3823	Förderung weltweiter missionarischer Arbeit		2 655 000,00
245 549,38	3830	Dienst für Mission/Ökumene innerhalb der Landeskirche		2 321 053,24
0,00	3890	Dienst für die Weltmission/Übersee		719 308,51
47 691 310,29		Summe Einzelplan 3		126 863 037,86

Einnahmen		4 Öffentlichkeitsarbeit		Ausgaben
Rechnungs- ergebnis DM	Haus- halts- stelle			Rechnungs- ergebnis DM
185 862,40	4110	Pressehaus		4 018 612,47
100 075,26	4120	Amt für Information		790 869,85
73 774,00	4220	Funk und Fernsehen		388 692,65
203 245,29	4221	Evangelische Rundfunkagentur		1 946 085,36
67 109,15	4260	Medienzentrale		1 516 240,45
425 635,83	4310	Werbedienst		645 325,70
1 055 701,93		Summe Einzelplan 4		9 305 826,48

Einnahmen		5 Bildungswesen und Wissenschaft		Ausgaben
Rechnungs- ergebnis DM	Haus- halts- stelle			Rechnungs- ergebnis DM
5 556 816,41	5131	Evangelisch-kirchliche Gymnasien mit Heim		12 162 803,74
0,00	5132	Evangelische Schulstiftung		717 000,00
50 000,00	5160	Evangelisches Schulwerk in Württemberg		1 312 958,22
0,00	5220	Evangelische Akademie Bad Boll		18 296 954,38
0,00	5250	Regionale Tagungs- und Erwachsenenarbeit		324 089,17
56 748,00	5260	Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung		590 930,46
1 076 055,95	5280	Stift Ürach		1 540 713,10
0,00	5290	Sonstige Erwachsenenbildung		181 824,75
0,00	5322	Archivpflege Kirchenbezirke		84 636,48
0,00	5440	Landeskirchliches Museum		1 530 155,05
0,00	5500	Theologische, kirchenrechtliche und -geschichtliche Wissenschaft		298 022,01
0,00	5770	Evangelische Studiengemeinschaft Heidelberg		247 772,38
6 739 620,36		Summe Einzelplan 5		37 287 859,74

Einnahmen		7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz		Ausgaben
Rechnungs- ergebnis DM	Haus- halts- stelle			Rechnungs- ergebnis DM
11 500,00	7110	Landessynode		858 677,25
0,00	7400	Kirchliches Arbeitsrecht/ Arbeitsrechtliche Kommission/ Schlichtungsausschüsse		285 842,36
3 659 227,25	7610	Oberkirchenrat		36 348 693,37
319 709,32	7620	Kirchliche Verwaltungsstellen		11 183 553,83
2 745 197,21	7630	Elektronische Datenverarbeitung		3 258 208,95
0,00	7660	Kirchenpflegen		9 000,00
99 999,11	7680	Beauftragter bei Landtag und Landesregierung		259 449,13
0,00	7910	Landeskirchliche Mitarbeitervertretung		376 880,99
6 835 632,89		Summe Einzelplan 7		52 580 305,88

Einnahmen		8 Finanz- und Sondervermögen		Ausgaben
Rechnungs- ergebnis DM	Haus- halts- stelle			Rechnungs- ergebnis DM
778 491,61	8110	Wohngrundstücke		525 104,40
6 071 445,00	8300	Geldvermögen		149 533,67
0,00	8710	Stipendienfonds		90 000,00
6 849 936,61		Summe Einzelplan 8		764 638,07

Einnahmen		9 Allgemeine Finanzwirtschaft		Ausgaben
Rechnungs- ergebnis DM	Haus- halts- stelle			Rechnungs- ergebnis DM
961 279 180,35	9100	Kirchensteuern		527 749 357,63
0,00	9210	Allgemeiner Haushaltsbedarf der EKD		23 775 204,00
0,00	9300	Finanzausgleich		0,00
0,00	9400	Pauschalabkommen		2 861 315,02
28 507 353,72	9500	Versorgung		118 071 710,81
0,00	9600	Schuldaufnahmen		0,00
0,00	9710	Betriebsmittelrücklage		1 071 445,00
54 129 855,27	9721	Ausgleichsrücklage		0,00
0,00	9750	Liegenschaftsfonds		1 800 000,00
0,00	9760	Gebäudeinstandsetzungsrücklage		900 000,00
0,00	9781	Pfarrbesoldungsrücklage		100,00
0,00	9800	Haushaltsverstärkung		0,00
4 554,72	9900	Abwicklung der Vorjahre		0,00
1 043 920 944,06		Summe Einzelplan 9		676 229 132,46

Zusammenfassung der Einnahmen		Zusammenfassung der Ausgaben	
Rechnungs- ergebnis DM	Haus- halts- stelle		Rechnungs- ergebnis DM
75 826 728,08	0	Allgemeine kirchliche Dienste	216 719 921,27
4 591 376,44	1	Besondere kirchliche Dienste	31 600 196,02
5 002 026,10	2	Kirchliche Sozialarbeit	47 162 358,98
47 691 310,29	3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	126 863 037,86
1 055 701,93	4	Öffentlichkeitsarbeit	9 305 826,48
6 739 620,36	5	Bildungswesen und Wissenschaft	37 287 859,74
6 835 632,89	7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	52 580 305,88
6 849 936,61	8	Finanz- und Sondervermögen	764 638,07
1 043 920 944,06	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	676 229 132,46
1 198 513 276,76		Gesamtsumme	1 198 513 276,76

Die Jahresrechnung 1993 ist vom 10. April 1995 bis 8. Mai 1995 je einschließlich zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder bei der Kasse des Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart, Gerokstr. 49, Zimmer 214, während der üblichen Dienststunden, montags – donnerstags von 7.45 – 16.00 Uhr und freitags von 7.45 – 15.30 Uhr, aufgelegt.

Dr. Daur

Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1994/95

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 3. Februar 1995 AZ 22.81-3 Nr. 87

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Winter 1994/95
haben bestanden:





Ergebnis der Kirchlichen Anstellungsprüfung 1994/95

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 26. Januar 1995 AZ 21.481-3 Nr. 41

Die Kirchliche Anstellungsprüfung 1994/95 für Angehörige des Pfarramtlichen Hilfsdienstes haben im Januar 1995 bestanden:



Dr. Daur

E Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Kirchenbezirk Reutlingen und der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 19. Januar 1995 AZ 15.4 Reutlingen Ki.Bez. Nr. 6

Der Evang. Kirchenbezirk Reutlingen hat mit der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen nachstehende kirchenrechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Kindergartenfachberatung auf die Kirchengemeinde geschlossen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Evang. Oberkirchenrats vom 18. Januar 1995 genehmigt und wird hiermit gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

Dr. Daur

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Kirchenbezirk Reutlingen und der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Reutlingen

Zwischen dem Evang. Kirchenbezirk Reutlingen und der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes folgende kirchenrechtliche Vereinbarung zur Regelung der Arbeit der Kindergartenfachberatung abgeschlossen:

Dr. Daur

§ 1

Aufgabenübertragung

Die Aufgaben der Kindergartenfachberatung im Evang. Kirchenbezirk Reutlingen werden auf die Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen übertragen. Diese stellt dazu im Rahmen der Möglichkeiten gegen Kostensatz das erforderliche Personal und die notwendigen Sachmittel bereit.

§ 2

Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Kindergartenfachberatung liegt bei der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen als Anstellungsträgerin.

§ 3

Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über die Kindergartenfachberatung wird dem beschließenden Kindergartenausschuß des Evang. Kirchenbezirks Reutlingen übertragen.

§ 4

Anstellung der Fachberatung

Die Anstellung der Fachberatung erfolgt einvernehmlich zwischen der Evang. Gesamtkirchengemeinde Reutlingen und dem beschließenden Kindergartenausschuß des Evang. Kirchenbezirks Reutlingen.

§ 5

Beteiligung des Landesverbandes

Die Beteiligungsrechte des Evang. Landesverbandes, wie sie in der Kirchlichen Verordnung über die fachliche Begleitung evang. Kindertagesstätten festgelegt sind, sind zu beachten.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese kirchenrechtliche Vereinbarung tritt vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche zum 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Reutlingen, den 14. Dezember 1994

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Kirchenbezirk Nürtingen und dem Evangelischen Kirchenbezirk Bernhausen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats

vom 25. Januar 1995 AZ 15.2 Bernhausen Ki.Bez.
Nr. 136

Der Evang. Kirchenbezirk Nürtingen hat mit dem Evang. Kirchenbezirk Bernhausen nachstehende kirchenrechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Kindergartenfachberatung auf den Evang. Kirchenbezirk Bernhausen geschlossen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Evang. Oberkirchenrats vom 20. Januar 1995 genehmigt und wird hiermit gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

Dr. Daur

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Kirchenbezirken Bernhausen und Nürtingen

Die Kirchenbezirke Bernhausen und Nürtingen schließen folgende kirchenrechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die evang. Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen einen vom Staat und der Öffentlichkeit anerkannten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag in Ergänzung zur Familie.

Ihre Arbeit gründet auf dem christlichen Glauben und einem durch diesen geprägten Menschenbild. Sie stellt ein dementsprechendes pädagogisches Angebot dar.

Die evang. Kirchengemeinden tragen die Verantwortung für eine qualifizierte Arbeit in ihren Tageseinrichtungen für Kinder. Dies wird unterstützt und gefördert durch die Einrichtung einer Fachberatung für die Kindergartenarbeit.

Beratung und Fortbildung sind gegenüber den MitarbeiterInnen der Tageseinrichtungen keine hierarchisch übergeordnete Tätigkeit. Sie sollen vom Vertrauen zwischen MitarbeiterInnen und der Fachberatung getragen sein. Es geht um eine Tätigkeit, bei der die persönliche und fachliche Hilfestellung und die Qualifizierung der Arbeit im Vordergrund steht.

Zur Zeit sind in den Evang. Kirchenbezirken Bernhausen und Nürtingen folgende Tageseinrichtungen:

Kirchenbezirk Bernhausen: 31 evang. Einrichtungen mit 61 Gruppen

Kirchenbezirk Nürtingen: 11 evang. Einrichtungen mit 21 Gruppen

Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft, die dem Evang. Landesverband angeschlossen sind:

Kirchenbezirk Bernhausen: 6 Einrichtungen mit 13 Gruppen

Kirchenbezirk Nürtingen: 39 Einrichtungen mit 79 Gruppen

Die Zusammenarbeit mit der Fachberatung des Landkreises wurde in einer Vereinbarung vom 11. Januar 1993 geregelt.

§ 1

Trägerschaft, Zuständigkeitsbereich

Der Kirchenbezirk Bernhausen übernimmt die fachliche Begleitung der evang. Tageseinrichtungen für den Bereich der Kirchenbezirke Bernhausen und Nürtingen.

§ 2

Aufgaben

Die kirchliche Fachberatung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Träger von Tageseinrichtungen sowie ihrer MitarbeiterInnen in allen den Kindergärten betreffenden Fragen und Themenbereichen,
- b) Fortbildung der MitarbeiterInnen,
- c) Gremien und Öffentlichkeitsarbeit.

Eine detaillierte Aufgabenbeschreibung ist in der zum Anstellungsvertrag gehörenden Arbeitsfeldbeschreibung enthalten.

§ 3

Anstellung und Entlassung

(1) Der Kirchenbezirksausschuß Bernhausen ist der zuständige Ausschuß im Sinne von § 4 FBVO. Er entscheidet im Rahmen seines Haushaltsplanes über die Anstellung und Entlassung der Fachberaterin/des Fachberaters und eventuell weiterer MitarbeiterInnen.

(2) Die Anstellung und Entlassung erfolgt im Benehmen mit dem Evang. Landesverband -Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. (im folgenden „Evang. Landesverband“), mit dem für den Kirchenbezirk Nürtingen bestellten Schuldekan und mit dem für die fachliche Begleitung zuständigen Ausschuß (s. § 4 Abs. 6).

§ 4

Ausschuß für die fachliche Begleitung

(1) Beim Kirchenbezirk Bernhausen wird ein beschließender Ausschuß für die fachliche Begleitung der kirchlichen Fachberatung gebildet.

(2) Mitglieder des Ausschusses sind:

- a) der Dekan von Bernhausen
- b) der für den Kirchenbezirk Nürtingen bestellte Schuldekan
- c) je ein weiteres, von den Bezirkssynoden Bernhausen und Nürtingen aus ihrer Mitte zu wählendes Mitglied für die Dauer ihrer Amtszeit.¹

(3) Zu den Sitzungen des Ausschusses werden eingeladen und können beratend mitwirken:

- a) die/der kirchliche FachberaterIn
- b) je ein/e pädagogische/r MitarbeiterIn aus den Kirchenbezirken Bernhausen und Nürtingen, der/die aus dem Kreis der ErzieherInnen zu entsenden sind
- c) der/die zuständige ReferentIn des Evang. Landesverbandes
- d) ein/e VertreterIn der Kirchlichen Verwaltungsstelle Esslingen.

(4) Der Dekan von Bernhausen ist Vorsitzender dieses Ausschusses.

(5) Als beschließender Ausschuß des Kirchenbezirks Bernhausen ist er an die Verfahrensregelungen der Kirchenbezirksordnung gebunden. Die Sitzungen finden je nach Bedarf, jedoch mindestens zwei mal jährlich statt.

(6) Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung, Unterstützung und Förderung der Arbeit der kirchlichen Fachberatung
- b) Ausübung der Fachaufsicht, unbeschadet der Verantwortung des Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses Bernhausen für die unmittelbare Beaufsichtigung
- c) Entgegennahme des Arbeitsberichtes

¹ Bei dieser Wahl sollte möglichst der Kindergartenpfarrer des jeweiligen Bezirks berücksichtigt werden.

d) Zusammenarbeit mit dem Kirchenbezirksausschuß bei der Anstellung und Entlassung der kirchlichen Fachberatung.

(7) Der Evang. Landesverband ist nach Maßgabe der §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 1 der Kirchlichen Verordnung über die fachliche Begleitung evang. Kindertagesstätten an den Beratungen bzw. Entscheidungen des Ausschusses zu beteiligen.

§ 5

Bezirkspfarrer der Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Für die religionspädagogische Beratung der evang. Tageseinrichtungen kann vom Ausschuß (§ 4) im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan und Schuldekan für jeden Kirchenbezirk ein Pfarrer bestellt werden. Diese werden zur Zusammenarbeit untereinander und mit der kirchlichen Fachberatung angehalten.

(2) Soweit die Bezirkspfarrer nicht gewählte Mitglieder des Ausschusses sind, werden sie zu den Sitzungen eingeladen und können beratend mitwirken.

(3) Durch Beschluß des Ausschusses (§ 4) können im Einvernehmen mit dem Schuldekan die Aufgaben entsprechend § 7 FBVO auf einen dieser Pfarrer übertragen werden.

§ 6

Kostenaufteilung

Die Kosten, die dem Kirchenbezirk Bernhausen durch die Übernahme dieser Aufgabe entstehen, werden vom Kirchenbezirk Nürtingen mit 30 v.H. getragen. Veränderungen im Stellenplan und Investitionen über 5.000 DM bedürfen der Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses Nürtingen.

§ 7

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem der beiden Kirchenbezirke mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Änderung der Satzung des Kirchlichen Verbands Diakoniestation Wieslauffal

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 20. Januar 1995 AZ 11.05-1 Wieslauffal Diakoniestationsverband Nr. 16

Die Kirchengemeinde Haubersbronn hat die Verantwortung für die Krankenpflegestation Haubersbronn übernommen und die Erfüllung der Aufgabe der Diakoniestation Wieslauffal übertragen. Die im Abl. 55 S. 725 veröffentlichte Satzung wurde entsprechend geändert. Die Änderung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 20. Januar 1995 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

D r . D a u r

Änderung der Satzung des Kirchlichen Verbands Diakoniestation Wieslauffal

Die Verbandsversammlung des Kirchlichen Verbands Diakoniestation Wieslauffal hat am 29. August 1994 folgende Satzungsänderung beschlossen:

– Die Präambel erhält folgende Ergänzungen:

Nach Evang. Kirchengemeinde Miedelsbach „- Evang. Kirchengemeinde Haubersbronn“ und

nach – Krankenpflegestation **Miedelsbach** in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Miedelsbach „- Krankenpflegestation **Haubersbronn** in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Haubersbronn“.

– § 2 Abs. 1 wird ergänzt: „- Evang. Kirchengemeinde Haubersbronn“.

– In § 3 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils nach Miedelsbach die Worte „und Haubersbronn“ ergänzt.

– In § 5 Abs. 1 wird nach Miedelsbach eingefügt:

„2 Vertreter der Kirchengemeinde Haubersbronn – Mitglieder des Evang. Kirchengemeinderats Haubersbronn“.

– In § 5 Abs. 3 a) wird das Wort „vier“ gestrichen.

– In § 5 Abs. 3 b) wird das Wort „zwei“ gegen das Wort „drei“ ersetzt.

– In § 7 Abs. 1 wird „4“ gegen „5“ ersetzt und beim dritten Spiegelstrich wird das Wort „zwei“ gegen das

Wort „drei“ ersetzt.
Nach – die Pflegedienstleitung wird eingefügt „- die Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe/Haus- und Familienpflege“.

– In § 10 Abs. 3 wird das Wort „sollen“ gegen das Wort „können“ ausgetauscht.

– In § 11 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

– § 14 erhält nach Satz 1 folgende Ergänzung „Die Evang. Kirchengemeinde Haubersbronn tritt zum 1. Oktober 1994 dem Verband bei.“

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Härten

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. Januar 1995 AZ 45 Kusterdingen Nr. 61

Zum Betrieb der Diakoniestation Härten in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Kusterdingen wurde eine kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen. Sie wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 23. Januar 1995 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

D r . D a u r

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Härten

Für den Betrieb der Diakoniestation Härten in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Kusterdingen arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden, bürgerlichen Gemeinden und Krankenpflegevereine in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.

Evang. Kirchengemeinde Immenhausen
72127 Kusterdingen-Immenhausen

Evang. Kirchengemeinde Jettenburg
72127 Kusterdingen-Jettenburg

Evang. Kirchengemeinde Kirchentellinsfurt
72138 Kirchentellinsfurt

Evang. Kirchengemeinde Mähringen
72127 Kusterdingen-Mähringen

Evang. Kirchengemeinde Wankheim
72127 Kusterdingen-Wankheim

Evang. Kirchengemeinde Wannweil
72827 Wannweil

Gemeinde Kirchentellinsfurt
72138 Kirchentellinsfurt

Gemeinde Kusterdingen
72127 Kusterdingen

Gemeinde Wannweil
72827 Wannweil

Krankenpflegeverein Härten

Krankenpflegeverein Kirchentellinsfurt

Krankenpflegeverein Wannweil

Präambel

Seit dem Jahre 1976 wird von der Evang. Kirchengemeinde Kusterdingen die Diakoniestation Härten betrieben.

Als Einrichtung der Kirchengemeinde ist sie Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten pflegerischen Dienst an den Einwohnern des Arbeitsbereichs der Diakoniestation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen besonderen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation betreffen.

§ 1

Trägerschaft und Einzugsbereich

(1) Die Evang. Kirchengemeinde Kusterdingen (Trägerin) betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evang. Kirchengemeinden Immenhausen, Jettenburg, Kirchentellinsfurt, Mähringen, Wankheim und Wannweil die Diakoniestation Härten. Rechtsträger der Diakoniestation ist die Evang. Kirchengemeinde Kusterdingen.

(2) Der Einzugsbereich der Station umfaßt die bürgerlichen Gemeinden Kirchentellinsfurt Kusterdingen Wannweil.

(3) Die Diakoniestation ist über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste in der

Kranken- und Altenpflege
Nachbarschaftshilfe und
Haus- und Familienpflege

im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

Weitere Aufgaben können nach Beschlußfassung durch die Trägerin und der zuständigen Gremien der Vertragspartner übernommen werden.

(2) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Diakoniestation als Einrichtung nehmen die beteiligten evang. Kirchengemeinden Christi Auftrag zur Verkündigung und diakonischem Handeln wahr.

(3) Die Diakoniestation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung.

(4) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

(5) Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen, ungeachtet der Nationalität und Religionszugehörigkeit.

§ 3 Diakoniestationsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus

– je zwei Vertretern
der Evang. Kirchengemeinden Kirchentellinsfurt,
Kusterdingen und Wannweil

– je einem Vertreter
der Evang. Kirchengemeinden Immenhausen, Jetten-
burg, Mähringen und Wankheim

– je einem Vertreter
der bürgerlichen Gemeinden Kirchentellinsfurt,
Kusterdingen und Wannweil

– je einem Vertreter
der Krankenpflegevereine Härten, Kirchentellinsfurt
und Wannweil.

Personalunion ist möglich.

(2) Der/die Pflegedienstleiter/in, die Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und der/die Geschäftsführer/in, sofern er/sie nicht Mitglied des Ausschusses ist, können bei sie betreffenden Themen an den Sitzungen beratend teilnehmen und werden hierzu eingeladen.

(3) Ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Tübingen, die Fachberatung für Diakoniestationen im Kirchenbezirk Tübingen und ein Vertreter der Ärzteschaft aus dem Einzugsgebiet werden zu den Sitzungen eingeladen und können an ihnen beratend teilnehmen.

(4) Die Vertreter der Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter der Vereine und bürgerlichen Gemeinden werden – unbeschadet des kirchlichen Rechts – von den bürgerlichen Gemeinden bzw. Vereinen benannt.

(5) Der Diakoniestationsausschuß wählt aus seiner Mitte ein stimmberechtigtes Mitglied als Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende sollte möglichst ein Vertreter des Trägers sein.

(6) Der Diakoniestationsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.

b) Er erläßt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung soll insbesondere die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte und die laufende Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis und Anweisungsbefugnis in der Diakoniestation festlegen sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben treffen.

c) Er beschließt über die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeitern der Diakoniestation.

d) Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation aus.

e) Er entwirft den Verwaltungs- und Stellenplan (Teilhaushaltsplan) der Diakoniestation und berät den Rechnungsabschluß.

f) Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Verwaltungsplan der Diakoniestation und soweit auch die Anweisungsbefugnis.

g) Er setzt eine Gebührenordnung für die Diakoniestation fest.

h) Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation nach § 2 Abs. 1 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrages.

(7) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende des Diakoniestationsausschusses nach Bedarf ein. Die Einberufung des Diakoniestationsausschusses kann auch auf

Verlangen von Mitarbeitern der Diakoniestation oder einzelner Mitglieder erfolgen.

(8) Als beschließender Ausschuß der Kirchengemeinde ist der Diakoniestationsausschuß an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden. Zur Vorberatung seiner Entscheidungen kann der Diakoniestationsausschuß auch Unterausschüsse bilden.

§ 4

Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Geschäftsführung

- (1) Für die Kranken- und Altenpflege wird eine Pflegedienstleitung und eine Stellvertretung bestellt.
- (2) Für die Nachbarschaftshilfe wird eine Einsatzleitung bestellt.
- (3) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird eine Geschäftsführung/Verwaltungsleitung bestellt.

§ 5

Finanzierung und Abrechnung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Verwaltungsplan (Teilhaushaltsplan) der Diakoniestation veranschlagt und in den Haushaltsplan der Trägerin übernommen. Hierfür wird eine Nebenrechnung geführt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:
 - Gebühren und Entgelte von Sozialversicherungsträgern
 - Gebühren und Entgelte über Sozialhilfeträger und Selbstzahler
 - Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg, der Landkreise Tübingen und Reutlingen
 - Zuweisungen und Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen der Krankenpflegevereine
 - sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung oder die Vereinbarung über den Abmangel einem Vertragspartner zugeordnet sind.
- (3) Der danach verbleibende Abmangel wird auf die 3 Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach dem jeweiligen Stand der amtlichen Fortschreibung zum 30.06. des dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres wie folgt aufgeteilt:

Bürgerliche Gemeinde: 66 2/3 %

Evangelische Kirchengemeinde: 33 1/3 %

Die Zuschüsse der 3 Krankenpflegevereine fließen nicht in den Gesamthaushalt ein, sondern reduzieren den Abmangel der betreffenden Gemeinde. Die Zuschüsse werden vor der 2/3-, 1/3-Aufteilung abgezogen.

Opfer und Spenden sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde.

(4) Der kirchliche Anteil der Gemeinde Kusterdingen wird auf die 5 evang. Kirchengemeinden auf den Härten im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen aufgeteilt und zwar nach dem Gemeindegliederbestand vom 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.

(5) Auf den sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die Vertragspartner der Trägerin jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen.

(6) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu nehmen.

§ 6

Übertragung der Arbeitsmittel

Die Krankenpflegevereine übereignen die vorhandenen Pflegehilfsmittel auf die Trägerin. Ein finanzieller Ausgleich wird, wenn erforderlich, in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.

§ 7

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. Januar 1995 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch die Trägerin wird die Diakoniestation in die Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde übernommen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Über eine notwendige Anpassung nach Abs. 2 und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Diakoniestation dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.
- (4) Diese Vereinbarung ersetzt die Kooperationsverträge aus der Gründungszeit der Diakoniestation mit allen an diesem Vertrag Beteiligten.

Kusterdingen, den 8. Dezember 1994

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Nagold

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. Januar 1995 AZ 45 Nagold Ges.Kgde. Nr. 83

Zum Betrieb der Diakoniestation Nagold in der Trägerschaft der Evang. Gesamtkirchengemeinde Nagold wurde am 22. Dezember 1993 eine kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen, die mit dem Änderungsvertrag vom 5. September 1994 aktualisiert wurde. Sie wurden durch Verfügungen des Oberkirchenrats vom 11. August 1994 und vom 29. Januar 1995 genehmigt. Die Vereinbarung wird unter Berücksichtigung des Änderungsvertrages gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

Dr. Daur

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Nagold

Präambel

Seit 1. Juli 1976 wird von der Evang. Gesamtkirchengemeinde Nagold die Diakoniestation Nagold betrieben.

Nach dem starken Rückgang der traditionellen Gemeindepflege infolge Nachwuchsmangels an Diakonissen bis Anfang der 70er Jahre entstand die Sozialstationen-Idee. Diese beinhaltet neue Wege zur Organisation der ambulanten Krankenpflegedienste mit zeitgerechten Arbeitsbedingungen und Verdienstmöglichkeiten für die Fachpflegekräfte sowie eine Bündelung verschiedener sozialer Dienste zur Schaffung eines flächendeckenden Versorgungsnetzes und dessen dauerhaften Sicherstellung.

Im Kirchenbezirk Nagold (früher Oberamt) waren nur noch in einem Drittel der Gemeinden Krankenschwestern tätig. Am 16. Juni 1975 hat der Diakonische Bezirksausschuß den evang. Kirchengemeinden empfohlen, im Kirchenbezirk Nagold verschiedene Diakoniestationen im Sinne der Sozialstationen-Konzeption mit staatlicher und kommunaler Förderung zu errichten.

Am 21. Juni 1976 hat der evang. Kirchengemeinderat Nagold die Satzung für die Diakoniestation Nagold beschlossen und damit die staatlich anerkannte Sozialstation in seiner Rechtsträgerschaft für die gesamte Bevölkerung der Stadt Nagold und der Gemeinde Rohrdorf zum 1. Juli 1976 errichtet.

Ab 1. Juli 1977 hat sich die Gemeinde Ebhausen mit ihren drei Ortsteilen aufgrund einer am 13. Juni 1977

vom evang. Kirchengemeinderat Nagold genehmigten Satzungsänderung der Diakoniestation Nagold angeschlossen. Somit ist die Station gegenwärtig für die rund 28.000 Menschen des Stationsbezirks zuständig.

Die Bezeichnung Diakoniestation weist auf die evang.-kirchliche Trägerschaft hin und verdeutlicht damit neben den sozialen Aufgaben den Auftrag christlicher Gemeinden aus den Wurzeln der Diakonie. Seit alter Zeit gehören die offenen häuslichen Pflegedienste zum zentralen Leben christlicher Gemeinden, wobei die Hilfe in Wort und Tat sowohl der leiblichen wie der seelichen Not der Mitmenschen gilt und Ausdruck des christlichen Glaubens ist.

In der Diakoniestation Nagold wird die Idee der Stifterfamilie der Dr. Zellerschen Krankenpflegestiftung von 1879 bewahrt und in zeitgemäßer Form weiterentwickelt.

§ 1

Partnerschaft

Für den Betrieb der Diakoniestation Nagold in der Trägerschaft der Evang. Gesamtkirchengemeinde Nagold arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden, Krankenpflegevereine, Krankenpflege-Fördervereine und bürgerlichen Gemeinden in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.

1. Evang. Gesamtkirchengemeinde Nagold, Trägerin der Diakoniestation
2. Evang. Kirchengemeinde Ebershardt
3. Evang. Kirchengemeinde Ebhausen
4. Evang. Kirchengemeinde Emmingen
5. Evang. Kirchengemeinde Hochdorf
6. Evang. Kirchengemeinde Mindersbach
7. Evang. Kirchengemeinde Pfrondorf
8. Evang. Kirchengemeinde Rohrdorf
9. Evang. Kirchengemeinde Rotfelden
10. Evang. Kirchengemeinde Schietingen
11. Evang. Kirchengemeinde Wenden
12. Große Kreisstadt Nagold
13. Gemeinde Ebhausen
14. Gemeinde Rohrdorf
15. Nachbarschaftshilfe Nagold e.V.
16. Krankenpflege-Förderverein Ebhausen
17. Krankenpflege-Förderverein Emmingen
18. Krankenpflege-Förderverein Nagold-Süd (Hochdorf)
19. Verein zur Förderung der Kranken- und Altenpflege Mindersbach
20. Verein zur Förderung der Kranken- und Altenpflege Nagold
21. Verein zur Förderung der Kranken- und Altenpflege Pfrondorf
22. Verein zur Förderung der Kranken- und Altenpflege Rohrdorf

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten pflegerischen Dienst an den Einwohnern des Stationsbereichs der Diakoniestation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation betreffen.

§ 2

Trägerschaft und Stationsbereich

(1) Die Evang. Gesamtkirchengemeinde (Trägerin) Nagold betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evang. Kirchengemeinden Ebershardt, Ebhausen, Emmingen, Hochdorf, Mindersbach, Pfrondorf, Rohrdorf, Rotfelden, Schietingen, Wenden die Diakoniestation Nagold.

(2) Der Stationsbereich umfaßt die bürgerlichen Gemeinden Große Kreisstadt Nagold, Ebhausen, Rohrdorf.

(3) Die Diakoniestation ist über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Stationsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege, Dorfhilfe) sowie Nachbarschaftshilfe im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

(2) Die Diakoniestation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 Abgabenordnung.

(3) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

(4) Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Stationsbereich offen, sowie sie sich nicht in einer vom Heimgesetz erfaßten Einrichtung befinden.

§ 4

Diakoniestationsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus

- 6 Vertretern der Evang. Gesamtkirchengemeinde Nagold (darunter der/die Kirchenpfleger/in)
- 1 Vertreter der Evang. Kirchengemeinden Ebhausen/Ebershardt
- 1 Vertreter der Evang. Kirchengemeinden Emmingen/Pfrondorf
- 1 Vertreter der Evang. Kirchengemeinden Hochdorf/Schietingen
- 1 Vertreter der Evang. Kirchengemeinden Rohrdorf/Mindersbach
- 1 Vertreter der Evang. Kirchengemeinden Rotfelden/Wenden und
- 1 Vertreter der Krankenpflege-Fördervereine im Stationsbereich sowie
- 1 Vertreter der Großen Kreisstadt Nagold
- 1 Vertreter der Gemeinde Ebhausen
- 1 Vertreter der Gemeinde Rohrdorf

Der/die Geschäftsführer/in, Pflegedienstleiter/in und Einsatzleiter/in werden, sofern sie nicht Mitglied des Ausschusses sind, bei sie betreffenden Themen eingeladen und können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(2) Die Vertreter der bürgerlichen Gemeinden nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Die Vertreter der Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter der bürgerlichen Gemeinden und Vereine werden von diesen, unbeschadet der Regelungen in der Kirchengemeindeordnung, benannt.

(4) Ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Calw wird zu den Sitzungen eingeladen und kann an ihnen beratend teilnehmen.

(5) Der Diakoniestationsausschuß wählt einen der Vertreter der Trägerin als Vorsitzenden.

(6) Der Diakoniestationsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.
- Er erläßt eine Geschäftsordnung. Sie soll insbesondere die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte und die laufende Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis und Anweisungsbefugnis in der Diakoniestation festlegen sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben treffen.
- Er beschließt über die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiter/innen der Diakoniestation im Rahmen von Stellenplänen. Entscheidungen, die die Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Geschäftsführung betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der Trägerin getroffen.
- Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen der Diakoniestation aus.

- Er entwirft den Verwaltungs- und Stellenplan (Teilhaushaltsplan) der Diakoniestation und berät den Rechnungsabschluß.
- Er setzt eine Gebührenordnung für die Diakoniestation fest.
- Er berät über Änderungen und Aufgaben der Diakoniestation nach § 3 Abs. 1 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrages.

(7) Als beschließender Ausschuß der Kirchengemeinde ist der Diakoniestationsausschuß an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden. Zur Vorberatung seiner Entscheidungen kann der Diakoniestationsausschuß auch beratende Ausschüsse (z.B. Beirat) bilden.

§ 5

Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Geschäftsführung

- (1) Für die Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege wird eine Pflegedienstleitung bestellt.
- (2) Für die Nachbarschaftshilfe soll eine Einsatzleitung bestellt werden.
- (3) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird von der Trägerin eine Geschäftsführung/Verwaltungsleitung bestellt.

§ 6

Finanzierung und Abrechnung

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Verwaltungsplan (Teilhaushaltsplan) der Diakoniestation veranschlagt und in den Haushaltsplan der Trägerin übernommen. Hierfür wird eine Nebenrechnung geführt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:
 - Gebühren und Entgelte
 - Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises Calw
 - Zuschüsse von Sozialversicherungsträgern
 - Zuweisungen und Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen der Krankenpflege-Fördervereine
 - Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung einem Vertragspartner zugeordnet sind.

(3) Der danach verbleibende Abmangel wird von den beteiligten evang. Kirchengemeinden und bürgerlichen Gemeinden (nach § 2) getragen und wie folgt aufgeteilt:

- Bürgerliche Gemeinden 66 2/3 %
- Evang. Kirchengemeinden 33 1/3 %

Opfer sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde.

Bei Erweiterung des Stellenplans gegenüber dem Vorjahr oder Investitionen mit Einzelbeträgen ab 30.000 DM oder Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 werden die Mehrkosten hierfür nur dann in den Abmangelanteil der bürgerlichen Gemeinden eingerechnet, wenn diese der Maßnahme zugestimmt haben.

(4) Der Anteil der evang. Kirchengemeinden wird im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen aufgeteilt und zwar nach dem Gemeindegliederbestand des 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres.

Der Anteil der bürgerlichen Gemeinden wird im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 30. Juni des vorausgehenden Kalenderjahres aufgeteilt.

(5) Auf den sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Abmangelanteil leisten die Vertragspartner der Trägerin jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen.

(6) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu nehmen.

§ 7

Nutzung von Räumen

Die Räume, die bisher von den Vertragspartnern für die unter § 3 Abs. 1 genannten Aufgaben genutzt wurden, werden der Trägerin zur Verfügung gestellt, soweit keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen. Hierüber werden gesonderte Verträge abgeschlossen. Die Trägerin erstattet die für die Nutzung entstehenden Kosten.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden; frühestens jedoch erst auf Jahresende 1996. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen. Bei einer Kündigung durch die Trägerin wird die Diakoniestation in die Trägerschaft einer anderen evang. Kirchengemeinde übernommen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

